

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 14. September 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]) — Centro di Musicologia Walter Stauffer/Finanzamt München für Körperschaften

(Rechtssache C-386/04) <sup>(1)</sup>

(Freier Kapitalverkehr — Körperschaftsteuer — Steuerbefreiung von Vermietungseinkünften — Wohnsitzvoraussetzung — Als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Stiftung)

(2006/C 281/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Centro di Musicologia Walter Stauffer

Beklagter: Finanzamt München für Körperschaften

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Auslegung von Artikel 52 EG-Vertrag (jetzt nach Änderung Artikel 43 EG), Artikel 58 EG-Vertrag (jetzt Artikel 48 EG), Artikel 59 EG-Vertrag (jetzt nach Änderung Artikel 49 EG) und Artikel 73b EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG) — Nationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer — Steuerbefreiung gemeinnütziger Stiftungen privaten Rechts, die inländische Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, unter der Voraussetzung, dass diese Stiftungen gebietsansässig sind

### Tenor

Artikel 73b EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 73d EG-Vertrag ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat, der Vermietungseinkünfte, die als gemeinnützig anerkannte grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtige Stiftungen im Inland erzielen, von der Körperschaftsteuer befreit, wenn diese Stiftungen in diesem Staat niedergelassen sind, die gleiche Befreiung für entsprechende Einkünfte aber einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung des privaten Rechts, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, verweigert, weil diese im Inland nur beschränkt steuerpflichtig ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 vom 23.10.2004.

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 19. September 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — i-21 Germany GmbH (C-392/04), Arcor AG & Co. KG (C-422/04)/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssachen C-392/04 und C-422/04) <sup>(1)</sup>

(Telekommunikationsdienste — Richtlinie 97/13/EG — Artikel 11 Absatz 1 — Auf Einzelgenehmigungen anwendbare Gebühren und Abgaben — Artikel 10 EG — Vorrang des Gemeinschaftsrechts — Rechtssicherheit — Bestandskräftiger Verwaltungsakt)

(2006/C 281/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: i-21 Germany GmbH (C-392/04), Arcor AG & Co. KG (C-422/04)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Auslegung von Artikel 10 EG und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (Abl. L 117, S. 15) — Gebühr für Unternehmen mit Einzelgenehmigungen, bei deren Berechnung von einer Vorauserhebung der Kosten des allgemeinen Verwaltungsaufwands der nationalen Regulierungsbehörde für einen Zeitraum von 30 Jahren ausgegangen worden ist

### Tenor

1. Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste steht der Erhebung einer Gebühr für Einzelgenehmigungen entgegen, bei deren Berechnung die Kosten des allgemeinen Verwaltungsaufwands berücksichtigt werden, die der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Erteilung dieser Genehmigungen über einen Zeitraum von 30 Jahren entstehen.

2. Artikel 10 EG in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 97/13 gebietet es, dass das nationale Gericht beurteilt, ob eine mit dem Gemeinschaftsrecht klar unvereinbare Regelung wie jene, die den in den Ausgangsverfahren streitigen Gebührenbescheiden zugrunde liegt, offensichtlich rechtswidrig im Sinne des betreffenden nationalen Rechts ist. Ist dies der Fall, hat das nationale Gericht daraus alle sich nach seinem nationalen Recht in Bezug auf die Rücknahme dieser Bescheide ergebenden Konsequenzen zu ziehen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 273 vom 6.11.2004.  
ABl. C 284 vom 20.11.2006.

**Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 12. September 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret [Dänemark]) — Laserdisken ApS/Kulturministeriet**

(Rechtssache C-479/04) (<sup>1</sup>)

*(Richtlinie 2001/29/EG — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Artikel 4 — Verbreitungsrecht — Erschöpfungsregel — Rechtsgrundlage — Völkerrechtliche Verträge — Wettbewerbspolitik — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Freiheit der Meinungsäußerung — Gleichheitsgrundsatz — Artikel 151 EG und 153 EG)*

(2006/C 281/15)

Verfahrenssprache: Dänisch

#### Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Laserdisken ApS

Beklagter: Kulturministeriet

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Gültigkeit und Auslegung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) — Erschöpfung des Rechts des Inhabers nur beim Erstverkauf oder einer anderen ersten Überlassung innerhalb der Gemeinschaft durch den Inhaber des Rechts oder mit dessen Zustimmung — Einfuhr von Filmwerken auf DVD aus Drittländern

#### Tenor

1. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft beeinträchtigen könnte.
2. Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er nationalen Vorschriften entgegensteht, die die Erschöpfung des Verbreitungsrechts in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke eines Werks vorsehen, das vom Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird.

(<sup>1</sup>) ABl. C 31 vom 5.2.2005.

**Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 14. September 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — J. Slob/Productschap Zuivel**

(Rechtssache C-496/04) (<sup>1</sup>)

*(Milch und Milcherzeugnisse — Direktverkauf — Referenzmenge — Überschreitung — Zusatzabgabe auf Milch — Verpflichtung des Erzeugers, eine Bestandsbuchhaltung zu führen — Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 — Zusätzliche nationale Maßnahmen — Zuständigkeit der Mitgliedstaaten)*

(2006/C 281/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. Slob

Beklagter: Productschap Zuivel

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven, 's-Gravenhage — Auslegung von Artikel 7 Absätze 1 Buchstabe f und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. L 57, S. 12) — Umfang der Verpflichtung der Erzeuger, die